

4167. Baulinien (Genehmigung). Am 27. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Oberembrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Madlikonerstrasse II. Kl. Nr. 5. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. Juni 1961 sind gegen den am 30. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Madlikonerstrasse verbindet die Pfungenerstrasse I. Kl. Nr. 2 mit dem Weiler Madlikon. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 819 vom 23. März 1960 genehmigten Baulinien an.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 20. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Madlikonerstrasse II. Kl. Nr. 5 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.